

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 03.09.2024

Fachdienst/Serviceeinheit: 40 - FD BJUS
Bearbeiter/in: Herr Göbke

Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben 15.08.2024

AF 0014/2024/VIII

öffentlich

Anfrage:

Herr Schmidt

...

Laut dem Schulgesetz muss die Kommune Schulschwimmen anbieten. Ist das Vorhalten eines Schwimmbeckens dann eine freiwillige Aufgabe oder eine Pflichtaufgabe?

Beantwortung:

Grundsätzlich ist der Schwimmunterricht ein wesentlicher Bestandteil des Sportunterrichts, der in allen Schulformen die Entwicklung der Schwimmfähigkeit als lebenserhaltende Kompetenz fördern muss. Die materielle Sicherstellung des Schwimmunterrichts obliegt dem Träger der jeweiligen Schule und die Sicherstellung ist so vorzunehmen, dass das pädagogische Anliegen des Schwimmunterrichts erfüllt werden kann. Damit ist die Stadt Staßfurt als Trägerin seiner Grundschulen im Stadtgebiet grundsätzlich verpflichtet Schulschwimmen in einer geeigneten Form anzubieten. Durch die Anmietung der Schwimmbahnen im Ballhaus Aschersleben und die Vorhaltung einer Schwimmkoordinatorin kommt der Träger seiner Pflicht nach und gewährleistet, dass die Schüler die Schwimmfähigkeit erwerben können. Das Vorhalten eines Schwimmbeckens im Eigentum des Trägers ist dabei nicht bestimmt und bleibt bei alternativen Schwimmmöglichkeiten eine freiwillige Aufgabe.

René Zok
Bürgermeister